

Steuerberaterprüfung 2020

Prüfungstag 1

Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer

Teil I: Abgabenordnung

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger, den wir abgekürzt mit GG bezeichnen wollen, sowie sein StB stehen im Mittelpunkt der Aufgabe.

GG betreibt ein Unternehmen und versteuert seinen Gewinn per Betriebsvermögensvergleich. Für das Jahr 2017 erging zunächst ein EStB, der unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stand.

Im Herbst 2019 fand eine Betriebsprüfung durch das FA statt. Er führte zu einer geringen Änderung der Steuer, die auch bei der Abschlussbesprechung zwischen dem Außenprüfer des FA angesprochen wurde. Darauf basierend erließ das FA einen geänderten EStB, mit dem der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wurde.

Einen Tag nach dem Versenden des geänderten EStB 2017 bemerkt jedoch der Außenprüfer, dass GG im Rahmen seines Unternehmens ein Zinsgeschäft in diesem Veranlagungszeitraum tätigte. Allerdings führte dieses Verlustgeschäft zu einem unerlaubten Betriebsausgabenabzug, der bei der Außenprüfung unerkannt blieb. Daher wurde dieser Sachverhalt im Betriebsprüfungsbericht noch nicht berücksichtigt. Somit führt dieses Zinsgeschäft nachträglich zu einer Erhöhung des Gewinns und somit auch der ESt von GG.

Um dies zu korrigieren veranlasst der zuständige Sachbearbeiter am Tag nach Versenden des Änderungsbescheids ein weiteres Schreiben mit dem Ziel, den Bekanntgabewillen der Behörde für diesen Änderungsbescheid aufzugeben. Dabei beruft sich der Sachbearbeiter auf die Vorschriften des BGB sowie der Rechtsprechung des BFH. Dieses Schreiben geht jedoch an GG statt an dessen empfangsbevollmächtigten StB.

Nun musste der Sachbearbeiter einen neuen Änderungsbescheid anfertigen. Dieser geht dem StB per Post zu. Auf Veranlassung durch GG soll dieser Änderungsbescheid allerdings per Einspruch angefochten werden. Am Tag, an dem die Frist ablief, geschah in der Kanzlei des StB ein Missgeschick beim Versand des Einspruchs. Aufgrund von Verbindungsproblemen über das Internet war der langjährige, zuverlässige Mitarbeiter dazu gezwungen, den Einspruch per Fax an das FA zu übermitteln. Versehentlich übersah man dabei jedoch, dass für das Fax keine Übermittlungsbestätigung erfolgte. Erst am kommenden Tag fiel dies auf. Daher verschickte man den Einspruch nun erneut, wenn auch um einen Tag verspätet; diesmal per E-Mail. In dieser Nachricht versucht die Kanzlei auch sogleich zu

erläutern, wie es zu der verspäteten Versendung des Einspruchs kam und, dass dies somit einen verzeihbaren Fehler darstellt.

In den Bearbeitungshinweisen sind weitere Indikatoren genannt, die darlegen, dass der mit der Versendung des Einspruchs betraute Mitarbeiter des StB in der Vergangenheit stets zuverlässig und verantwortungsvoll handelte.

Zur zeitlichen Abfolge der Ereignisse nach Datum:

Oktober 2018: elektronische Einreichung der EStE 2017 für GG durch bevollmächtigten StB

05.11.2018: Festsetzung der ESt 2017

07.11.2018: Bekanntgabe des EStB 2017

10.12.2018: Ablauf der Einspruchsfrist zum EStB 2017 vom 05.11.2018

November 2019: Betriebsprüfung bei GG (auch für VZ 2017)

04.12.2019: Schlussbesprechung zur Betriebsprüfung

08.01.2020: Versand des ersten Änderungsbescheids zum EStB 2017; Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung; Erkennen des bisher unbeachteten Zinsgeschäfts sowie seiner steuerlichen Auswirkungen

09.01.2020: interner Aktenvermerk und Schreiben des FA an GG bzgl. der Aufgabe des Bekanntgabewillens zum geänderten EStB 2017 vom Vortag (Widerruf der behördlichen Willenserklärung)

10.01.2020: Erhalt des Schreibens durch GG

13.01.2020: Weiterleitung des Schreibens durch GG an seinen StB

23.01.2020: Versand des zweiten Änderungsbescheids zum EStB 2017

28.02.2020: Eingang des Einspruchs des StB per E-Mail zum Änderungsbescheid zum EStB 2017

Teil II: Umsatzsteuer

Sachverhalt

- KK handelt, fertigt und begutachtet wertvolle Möbel; sein Sohn, AK, ist bis Ende 2018 sein Angestellter und hat den gleichen Beruf

Tz. 1 Grundstück / Geschäftsgebäude / PKW

- Zum 01.10.2008 kauft KK für EUR 1.000.000 (Anteil GruBo: EUR 400.000) ein Geschäftsgebäude; Nutzung des Gebäudes bis 31.12.2018:
 - EG: eigener Fachhandel

- 1. OG: Vermietung an gewerblichen Unternehmer für EUR 3.000 zzgl. 19 % USt
- 2. OG: Privatnutzung zu Wohnzwecken
- 2015 baut KK eine Werkstatt für EUR 200.000 zzgl. 19 % USt; Nutzung der Werkstatt ab 01.08.2015
- 2016 kauft KK ein Fahrzeug für EUR 50.000 zzgl. 19 % USt; dabei gewährte der Verkäufer einen Rabatt von 15 %; das Fahrzeug wird auch privat genutzt

Tz. 2.1 Veräußerung Fachhandel an Sohn

- KK veräußert sein Geschäft mit dem Hauptgebäude an AK und behält nur die Werkstatt und das Fahrzeug für sich zurück; AK beendet daraufhin die Vermietung des 1. OG, um die Räume für den eigenen Betrieb zu nutzen; die Privatwohnung bleibt bestehen

Tz. 2.2 Renovierung Möbel / Vermietung Raum an AK

- 2019 führt KK für Kunden Reparaturen durch
- 2019 vermietet KK steuerpflichtig einen Raum an AK für gewerbliche Zwecke

Tz. 2.3 Renovierung für Privatperson in EU / Kleinunternehmer

- 2019 liegt der Gesamtumsatz von KK unter EUR 17.500 bzw. 22.000 (Erhöhung der Grenze)
- KK erhält in 2020 eine Rechnung für eine in 2019 an ihn erbrachte Leistung
- KK führt in 2020 eine Leistung aus, für die der Kunde in 2019 eine Anzahlung leistete, die USt enthielt; mit folgender Rechnung rechnete KK ab:

Reparatur	EUR	5.500,00
USt (19 %)	EUR	1.045,00
Summe	EUR	6.545,00
geleistete Anzahlung (Abzug)	EUR	-2.000,00
zu zahlender Betrag	EUR	4.545,00

- für seine Arbeit nutzt KK weiterhin seine Werkstatt und sein Fahrzeug in 2020 (letzteres auch privat; ab 01.08.2020 ausschließlich)
- AK zahlt an KK in 2020 Miete mit USt

Tz. 3.1 Begutachtung, Renovierung & Verkauf von Möbeln in Österreich

- AK soll 2020 für den österreichischen Unternehmer BB Möbel begutachten und ggf. renovieren; Begutachtung findet in Österreich statt; zur Renovierung transportiert eine österreichische Spedition Möbel für EUR 500 an AK; BB kauft weitere Möbel von AK; Transport der renovierten und neuen Möbel erfolgt über

eine deutsche Spedition, für die sie AK EUR 500 zzgl. 19 % USt in Rechnung stellt; AK stellt BB folgende Rechnung:

Gutachten	EUR	15.000,00
Renovierung	EUR	35.000,00
USt (19 %)	EUR	60.000,00
Summe	EUR	110.000,00

Tz. 3.2 Sicherungsübereignung, Überstellung und Verwertung einer Sicherheit

- BB kann die Rechnung nicht sofort begleichen und übereignet als Sicherheit ein neues Firmenfahrzeug im Wert von EUR 110.000 an AK, darf es aber noch für sein Unternehmen in Österreich nutzen; am Ende der gewährten Frist ist BB weiterhin außerstande, die Rechnung zu begleichen; AK holt das Fahrzeug in Österreich ab und verwertet es kurz darauf für EUR 110.000 zzgl. USt in Deutschland

Arbeitsanweisungen

- alle erforderlichen Belege seien gegeben
- das Jahr 2020 gilt als beendet
- sofern Sachverhalte keine Ausnahmen nennen, gilt allgemein:
 - Rechnungen enthalten Angaben gem. §§ 14, 14a UStG bzw. §§ 33, 34 UStG
 - Erklärungen gem. § 19 UStG liegen nicht vor
 - ggf. ist von Übereinkunft zur Abrechnung per Gutschrift auszugehen
 - Versteuerung nach vereinbarten Entgelten
 - USt-Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat
 - Unternehmer nutzen eine gültige USt-ID und geben ggf. Zusammenfassende Meldungen gem. § 18a UStG ab
 - Liefer- und Erwerbsschwellen gelten als überschritten
 - Zuordnung von gemischt genutzten Wirtschaftsgütern zum Unternehmen
 - Verzicht auf die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 9a UStG
- Bewertung der Unternehmereigenschaft von KK und AK
- Bewertung des Umfangs des Unternehmens von KK und AK
- Bewertung der dargestellten umsatzsteuerlichen Gegebenheiten für KK, AK für 2018 bis 2020
- umsatzsteuerliche Bewertung des Grundstückerwerbs in 2008 durch KK
- umsatzsteuerliche Bewertung des Unternehmers BB (Ermittlung Umsatzart, Steuerpflicht, steuerpflichtige Umsätze inkl. BemGruLa, Vorsteuer, USt)
- ggf. ist stets der Voranmeldungszeitraum anzugeben
- keine Bestimmung der BemGruLa bei privater Nutzung von Immobilien
- keine Würdigung der EUSt bzw. der damit verbundenen Vorsteuer
- Angabe von ggf. erforderlichen gesonderten Feststellungen

- Begründungen unter Verweis auf relevante Rechtsnormen sind stets anzugeben

Teil III: Erbschaft-/Schenkungssteuer

Sachverhalt

- L ist zu 15 % an der BB GmbH beteiligt; er ist neben dem weiteren Gesellschafter B ebenfalls GF
- Vermögensaufstellung der BB GmbH: EUR 5.000.000
- am 01.05.2019 schenkt L seine Beteiligung an seinen Sohn P; L trägt die Schenkungssteuer, P die übrigen Kosten i.H.v. EUR 12.000
- im Betriebsvermögen der BB GmbH sind folgende Grundstücke und Beteiligungen vorhanden:

Grundstück Pilsweg 2, Rosenheim

- Nachbar XB vereinbart mit der BB GmbH ein Erbbaurecht mit einem monatlichen Erbbauzins i.H.v. EUR 1.000 (Laufzeit bis 31.12.2034)
- Auf dem Grundstück (Grundfläche 1.500 qm) hat XB eine Halle errichtet; Bodenrichtwert: EUR 250 pro qm; es liegen keine Informationen über eine ortsübliche Miete, Vergleichspreise, Vergleichsfaktoren, Liegenschaftszinssätze oder Erfahrungssätze für Bewirtschaftungskosten vor
- Verkehrswert des Grundstücks zum 01.05.2019: EUR 250.000
- Keine Berücksichtigung des Grundstücks in der Vermögensaufstellung

Grundstück Lagerstraße 3, Rosenheim

- Buchwert des unbebauten Grundstücks: EUR 300.000
- in 2018 Verkauf des Grundstücks für EUR 450.000; keine Berücksichtigung in der Steuerbilanz zum 31.12.2018 und in der Vermögensaufstellung

Grundstück Fassstraße 2, Rosenheim

- Betriebsgrundstück der BB GmbH
- Gesondert festgestellter Grundbesitzwert in der Vermögensaufstellung zum 01.05.2019: EUR 1.500.000
- AfA 2019 i.H.v. EUR 17.000 gewinnmindernd gebucht
- Erhaltungsaufwendungen i.H.v. EUR 13.000 gewinnmindernd gebucht
- Sonstige Kosten i.H.v. EUR 5.000 gewinnmindernd gebucht

Beteiligung der BB GmbH an der HM GmbH

- BB GmbH ist zu 20 % an der HM GmbH beteiligt (Buchwert: EUR 100.000); in der Vermögensaufstellung entsprechend erfasst
- 2017 erhielt die BB GmbH eine Dividende i.H.v. EUR 20.000
- ausschließlicher Warenbezug der BB GmbH über die HM GmbH
- FA stellt zum 01.05.2019 den Verkehrswert der Beteiligung mit EUR 1.000.000 gesondert fest
- bestehende Schulden der HM GmbH i.H.v. EUR 200.000 werden mit 4 % p.a. verzinst und steuerlich sowie in der Vermögensaufstellung regelmäßig angesetzt

weitere Unternehmensdaten

- BGA mit Anschaffungskosten von insges. EUR 1.500.000; Buchwert in der Steuerbilanz: EUR 400.000; regelmäßige AfA; Ansatz in der Vermögensaufstellung mit dem Buchwert
- Rücklage gem. § 6b EStG in der Steuerbilanz: EUR 50.000; Ansatz in der Vermögensaufstellung
- seit 01.09.2019: Festgeldkonto i.H.v. EUR 450.000 mit Laufzeit über 10 Jahre zu 3,5 % verzinst; korrekter Ansatz mit dem Nennwert in der Steuerbilanz und in der Vermögensaufstellung
- Jahresüberschuss 2016: EUR 550.000
- Jahresüberschuss 2017: EUR 500.000
- Jahresüberschuss 2018: EUR 450.000
- Jahresüberschuss 2019: EUR 600.000
- 2019 erfolgt eine Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2018 i.H.v. EUR 150.000; Auszahlungsdatum: 01.06.2019
- in 2018 gezahltes GF-Gehalt von monatlich je EUR 8.000 an die beiden GF ist angemessen; am 31.12.2018 findet rückwirkend auf den Jahresbeginn eine Gehaltserhöhung um 30 % statt (kein Gesellschafterbeschluss)
- in 2019 beträgt das monatliche GF-Gehalt wieder EUR 8.000
- Ertragsteuern 2016 (als Steueraufwand gebucht): EUR 200.000
- Ertragsteuern 2017 (als Steueraufwand gebucht): EUR 130.000
- Ertragsteuern 2018 (als Steueraufwand gebucht): EUR 99.650
- Bankbestand zum 01.05.2019: EUR 810.000
- Forderungen der BB GmbH zum 01.05.2019: EUR 1.500.000
- Verbindlichkeiten der BB GmbH zum 01.05.2019: EUR 520.000

Arbeitsanweisungen

- alle erforderlichen Anträge seien gegeben
- Berechnung der Schenkungsteuer; die günstigste Besteuerung ist vorzuziehen
- Angabe von ggf. erforderlichen gesonderten Feststellungen
- ausführliche Begründung unter Verweis auf relevante Rechtsnormen; keine Berücksichtigung von § 13a Abs. 4 ErbStG